

Mitglieder mit Stimmrecht gemäß § 30 Abs. 2 der BJR-Satzung

Delegierte von Jugendverbänden gemäß § 30 Abs. 2 a) der BJR-Satzung (zwei Delegierte, wenn im Landkreis/in der Stadt vertreten und tätig, bei einer Gruppe nur ein/e Delegierte:r)

Jugendverband	Vertretungsrechte
Naturfreundejugend Deutschlands, LV Bayern	1
deutsche beamtenbund-jugend bayern	0
Jugendorganisation Bund Naturschutz Bayern	0
Naturschutzjugend im LBV	2
Bayerische Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern	1
THW-Jugend	1
Gemeindejugendwerk Bayern im Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden	2
Bläserjugend im Musikbund Ober- und Niederbayern	2
Jugend der Oberländer Trachtenvereinigung	2
Bund Deutscher Pfadfinder_innen, Landesverband Bayern e.V.	1
Landesverband der heimatlen Jugend Bayern	1
Summe	14

Delegierte von Dachverbänden groß gemäß § 30 Abs. 2 b) der BJR-Satzung (vier Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit drei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis/in der Stadt mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein/e Delegierte:r bei einer Gruppe).

Jugendverband	Vertretungsrechte
Bayerische Sportjugend im BLSV	4
Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Bayern	4
Evangelische Jugend in Bayern	4
Gewerkschaftsjugend im DGB, Bezirk Bayern	1
Summe	13

Delegierte von großen Jugendverbänden gemäß § 30 Abs. 2 b) der BJR-Satzung (drei Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis/in der Stadt mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein/e Delegierte:r bei einer Gruppe).

Jugendverband	Vertretungsrechte
Jugend des Deutschen Alpenvereins, LV Bayern	3
Jugendfeuerwehr Bayern im Landesfeuerwehrverband	3
Bayerisches Jugendrotkreuz	3
Bayerische Schützenjugend	3
Summe	12

Delegierte des Dachverbands klein gemäß § 30 Abs. 2 b) der BJR-Satzung (drei Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis/in der Stadt mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein/e Delegierte:r bei einer Gruppe) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4.

Jugendverband	Vertretungsrechte
keine	-
Summe	-

Delegierte von Jugendgruppen gemäß § 30 Abs. 2 c) der BJR-Satzung (max. ein Drittel der Gesamtzahl der Delegierten der Jugendverbände gemäß § 30 Abs. 2 a) und b) der BJR-Satzung)

Jugendgruppe	Vertretungsrechte
Obelin	1
Summe	1

Jugendsprecher:innen offener Jugendeinrichtungen gemäß § 30 Abs. 2 d) der BJR-Satzung

	Vertretungsrechte
Jugendsprecher:innen	2

Gesamtsumme	41
--------------------	-----------